

BILDUNGSREGLEMENT

vom 15. Dezember 2017

Gestützt auf § 27 der Gemeindeordnung Aesch vom 12. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat Aesch folgendes Bildungsreglement



I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Bildungsangebot.....	3
II. Organe der Schule Aesch	3
§ 3 Organisation	3
III. Gemeinderat	4
§ 4 Aufgaben	4
IV. Bildungskommission	5
§ 5 Organisation	5
§ 6 Aufgaben	5
V. Schulleitung	6
§ 7 Organisation	6
§ 8 Aufgaben der Schulleitung.....	6
VI. Lehrpersonen	7
§ 9 Unterricht.....	7
VII. Schulkreis und Schulstandorte, Familienergänzende Tagesstrukturen, Transport	7
§ 10 Schulkreis und Schulstandorte	7
§ 11 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	7
§ 12 Schulweg / Transport.....	8
VIII. Erziehungsberechtigte	8
§ 13 Begriff	8
§ 14 Mitwirkung	8
§ 15 Information und Beratung	8
§ 16 Besuch des Unterrichtes und der Schulveranstaltung.....	8
§ 17 Mitwirkung und Zusammenarbeit	9
IX. Schlussbestimmungen	9
§ 18 Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 der Gemeindeordnung von Aesch und auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (VBG), folgendes Reglement:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Organisation der Schule Aesch fest. Es enthält zudem gesetzliche Bestimmungen gemäss dem VBG und den daraus abgeleiteten Verordnungen.

§ 2 Bildungsangebot

Die Schule Aesch umfasst insbesondere folgendes Bildungs- und Schuldienstangebot:

- a) Kindergarten
- b) Primarstufe
- c) Schulärztliche und Schulzahnärztliche Dienste (mit Prophylaxe)
- d) Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- e) Schulische Dienste (Schul- und kinderpsychologische Dienste)

Die Sekundarschule wird im Schulkreis Hitzkirch am Standort Hitzkirch angeboten. Die Kantonsschule besuchen die Lernenden am Standort Baldegg an der Kantonsschule Seetal.

Für die Musikschule ist die Gemeinde Aesch der Musikschule Hitzkirch angeschlossen.

II. Organe der Schule Aesch

§ 3 Organisation

Die Organe der Schule Aesch sind:

- Der Gemeinderat
- Die Bildungskommission
- Die Schulleitung

III. Gemeinderat

§ 4 Aufgaben

Der Gemeinderat

- ist die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung
- gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gemeindepolitik
- erlässt die Organisation der Schule Aesch
- genehmigt den von der Bildungskommission und Schulleitung erstellten, jährlichen Leistungsauftrag der Schule
- genehmigt die von der Bildungskommission und Schulleitung erstellte Schulstrategie (Leitbild)
- erstellt einen mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan, Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf die Schulleitung
- sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Schulanlagen für das kommunale Volksschulangebot
- regelt die Benützung der Schulanlagen. Er legt die Gebühren für die Benützung von Schul- und Sportanlagen durch Dritte fest
- prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle
- legt die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen fest
- legt im begründeten Einzelfall finanzielle Beiträge der Gemeinde an den auswärtigen Schulbesuch / Unterrichtsbesuch fest
- legt die finanziellen Beiträge der Gemeinde an die Schultransportkosten fest
- schliesst Verträge mit weiteren Dienstleistungsanbietern ab
- legt im Verbund mit den beteiligten Gemeinden das Musikschulangebot fest
- ernennt im Auftrag der Bildungskommission
 - a) die Schulärztinnen und Schulärzte
 - b) die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte
 - c) die Dienstleister der Schulzahnpflege

IV. Bildungskommission

§ 5 Organisation

Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidenten, dem von Amtes wegen für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident sowie die Mitglieder werden nach kantonalem Recht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Amtsantritt ist jeweils der 1. August zu Schuljahresbeginn.

Die Bildungskommission unterzeichnet an der 1. Sitzung nach der Wahl eine Geheimhaltungserklärung zu Händen des Gemeinderates.

Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

§ 6 Aufgaben

Die Bildungskommission

- legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben auf Antrag der Schulleitung fest
- bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor
- erstellt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule
- genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte
- wählt und entlässt die Schulleitung
- erlässt die übrigen personalrechtlichen Entscheide auf Antrag der Schulleitung
- überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung
- verfügt über die bewilligten Budgetpositionen für die der Bildungskommission übertragenen Aufgaben
- legt die Unterrichtszeiten und Ferienpläne fest
- nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr
- sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung

Der Kommissionspräsident nimmt an den Konferenzen des Schulkreises und des Schuldienstkreises teil.

V. Schulleitung

§ 7 Organisation

Die Organisation der Schulleitung orientiert sich an den kantonalen Richtlinien.

§ 8 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung

- ist für die operative, pädagogische, betriebliche und personelle Führung und Entwicklung der einzelnen Schulstufen oder der gesamten Schule verantwortlich
- wählt die Lehrpersonen und Fachlehrpersonen
- ist verantwortlich für die Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen
- sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen
- wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit
- plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung
- vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit Erziehungsberechtigten
- entscheidet über vorzeitigen Kindergarteneintritt
- entscheidet über vorzeitigen Schulaustritt
- unterbreitet dem Gemeinderat einen Budgetentwurf und verfügt über die im Rahmen des Globalbudgets bewilligten Betriebsmittel und teilt diese auf die verschiedenen Bereiche zu
- sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen
- teilt die Lernenden abschliessend innerhalb des Primarschulkreises einer Klasse oder Kindergarten zu
- eröffnet und schliesst Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrages
- nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil
- nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr
- sorgt für die schulinterne Weiterbildung der Lehrpersonen
- sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Weitere Details werden im Leistungsauftrag geregelt.

VI. Lehrpersonen

§ 9 Unterricht

Die Lehrpersonen

- unterrichten, fördern und erziehen die Lernenden gemäss ihrem Berufsauftrag und beaufsichtigen sie angemessen
- gestalten einen fachlich, methodisch und didaktisch guten Unterricht, der den Erfordernissen der Bildungsziele (Kompetenzen) und des Lernprozesses entspricht
- beraten die Lernenden bei schulischen und persönlichen Fragen, stehen den Erziehungsberechtigten für Auskünfte und Beratung zur Verfügung und informieren diese bei Problemen frühzeitig
- sind befugt, gegenüber Lernenden disziplinarische Massnahmen zu ergreifen
- sorgen für die eigene Aus- und Weiterbildung
- nehmen die Aufgaben des Berufsauftrages wahr
- nehmen weitere von der Schulleitung übertragene Aufgaben wahr

VII. Schulkreis und Schulstandorte, Familienergänzende Tagesstrukturen, Transport

§ 10 Schulkreis und Schulstandorte

Die Gemeinde Aesch bildet einen Primar- und Kindergartenkreis (Zyklus 1 & 2). Die Sekundarschule I (Zyklus 3) wird im Schulkreis Hitzkirch am Standort Hitzkirch sowie an der Kantonsschule Seetal in Baldegg besucht.

Wird der Besuch des Unterrichtes ausserhalb des Primar- und Kindergartenschulkreises der Gemeinde Aesch beabsichtigt, kann der Gemeinderat beim Vorliegen spezieller Gründe mit der Zustimmung des verantwortlichen Organs des gewünschten Schulortes sowie auf Sekundarstufe I nach Anhören des verantwortlichen Organs des bisherigen Schulortes, den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen.

Die Schulleitung teilt die Lernenden in die entsprechenden Klassen ein.

§ 11 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Der Gemeinderat legt bedarfsgerechte schul- und familienergänzende Tagesstrukturen fest. Die Erziehungsberechtigten haben sich an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

§ 12 Schulweg / Transport

Für die Lernenden auf dem Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Der Gemeinderat sorgt für angemessene Verkehrssicherheit auf den regelmässig begangenen Schulwegen.

VIII. Erziehungsberechtigte

§ 13 Begriff

Erziehungsberechtigte sind Eltern und gesetzliche Vertreter, die berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

§ 14 Mitwirkung

Die Erziehungsberechtigten wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, die Primarstufe (Zyklus 1 & 2) und die Sekundarstufe (Zyklus 3), bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.

Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen.

§ 15 Information und Beratung

Die Erziehungsberechtigten sind regelmässig zu informieren über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder durch Zeugnisse, Berichte und Beurteilungsgespräche, die Lernziele, die Unterrichtsmittel und die Arbeitsweise, wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit Unterricht und Schulbetrieb.

§ 16 Besuch des Unterrichtes und der Schulveranstaltung

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausgeruht besuchen.

Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

Die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen sowie Folgen von Widerhandlungen gegen diese Pflichten werden gemäss Richtlinien des DVS geregelt.

§ 17 Mitwirkung und Zusammenarbeit

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der Elternmitwirkung bei der Gestaltung der Schule mitwirken.

Sie sind verpflichtet an Elternveranstaltungen und Gesprächen teilzunehmen, die von einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Bildungskommission angeordnet werden.

Allfällige Massnahmen werden nach geltendem kantonalem Recht umgesetzt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Aesch, 15. Dezember 2017

Gemeinderat Aesch

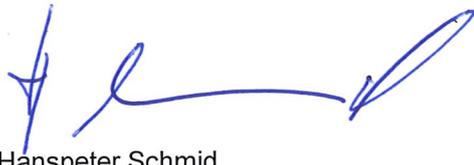
Der Gemeindepräsident:



Christian Budmiger



Der Gemeindeschreiber:



Hanspeter Schmid